

Rechtsauskunft

Bild- und Tonaufnahmen während Prüfungen

Sachverhalt:

Dürfen Schülerinnen und Schüler bei Ablegung einer Prüfungsleistung gefilmt werden?

Rechtslage:

Das Persönlichkeitsrecht enthält (auch) das Recht am eigenen Bild, an der eigenen Stimme und am eigenen Wort (Art. 28 Zivilgesetzbuch, SR 210). Filmaufnahmen würden also die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler verletzen. Film- und Tonaufnahmen sind erlaubt, wenn die aufgenommene Person eingewilligt hat, eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an den Aufnahmen besteht.

In der Literatur zum Prüfungsrecht sind solche Aufnahmen umstritten. Einerseits wird betont, dass der Prüfungsablauf im Rekursfall besser nachzuvollziehen sei. Demgegenüber wird eingewendet, dass das Geschehen während der Prüfung durch ein laufendes Gerät gerade eben verfälscht werde (Big Brother - Gefühl). Sofern die Schülerinnen und Schüler, oder deren Eltern¹, schriftlich² ihre Einwilligung gegeben haben, ist das Erstellen von Bild- und Tonmaterial zulässig. Ein Hinweis in der Prüfungsordnung, dass zu Benotungszwecken solche Aufnahmen gemacht werden können, ist jedoch unzureichend. Sollte die Einwilligung zur Aufzeichnung von Prüfungsleistungen erteilt worden sein, so muss die Datenverarbeitung und -sicherung den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Insbesondere dürfen die Aufnahmen nur zur Notenfindung verwendet werden und müssen vor Dritten genügend gesichert werden (Art. 4 und Art. 7 Datenschutzgesetz, SR 235.1; abgekürzt DSG). Bis die Note in Rechtskraft erwächst müssen die Aufnahmen gespeichert werden. Eine Archivierung über diesen Zeitpunkt hinaus ist aus datenschutzrechtlichem Blickwinkel nicht zulässig (Art. 4 Abs. 2 DSG).

Werden solche Aufnahmen jedoch im Rahmen einer Leistungsüberprüfung gemacht, also um die Leistung objektiv und nach allen Bewertungskriterien beurteilen zu können, existiert dafür eine gesetzliche Grundlage (Bildungsauftrag der Lehrperson sowie Mittel zur Leistungsbeurteilung). Dies ist vor allem in den Fächern Musik und Sport sowie bei Referaten der Fall. Jedoch dürfen die Aufnahmen nur gemacht werden, um eine bessere Leistungsbeurteilung vornehmen zu können und nicht um Unredlichkeiten an der Prüfung aufzudecken. Die Aufnahmen dürfen keinesfalls öffentlich gemacht werden. Die Aufnahmen sind zu löschen, sobald die Leistungsbeurteilung in Rechtskraft erwachsen ist (nach Ablauf der Rekursfrist des Zeugnisses).³ Sollen die Aufnahmen ausschliesslich im Rahmen einer unbenoteten Übung gemacht werden (Turnsequenz, Gesang), so ist dagegen nichts einzuwenden, wenn die Schülerinnen und Schüler einwilligen und die Aufnahmen nach der Übungsbesprechung umgehend gelöscht werden.

Rechtsgrundlage erwähnt

wm / 30. Mai 2016, ergänzt ha / Juli 2022

- ¹ Entscheidend ist, ob die Schülerin oder der Schüler urteilsfähig sind, oder nicht, eine genaue Grenze gibt es im Schweizer Recht nicht.
- ² Schriftform ist in jedem Fall zu empfehlen, um den Beweis der Einwilligung erbringen zu können.
- ³ Die Rekursfrist beträgt 14 Tage seit Eröffnung; bis die Eingangsbestätigung erfolgt, kann es einige Tage dauern, deshalb werden 30 Tage Aufbewahrung empfohlen.